



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 10 vom 28.08.2024

Inhaltsübersicht

- **Nachruf Stefanie Ulbrich**
- **Nachruf Charlotte Gröger**
- **Abwasserzweckverband Pirk-Schirmitz Nachtragshaushaltssatzung 2024 zur Bekanntmachung**
- **Abwasserzweckverband Irchenrieth - Bechtsrieth Nachtragshaushaltssatzung 2024 zur Bekanntmachung**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2024**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn**
- **Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

Frau Stefanie Ulbrich

aus Altenstadt an der Waldnaab

welche am 14. August 2024 im 98. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Ulbrich gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 01. Mai 1984 bis zum 30. April 2002 an.

Die Verstorbene hat über drei Legislaturperioden engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Krankenhausausschuss, im Sozialhilfeausschuss, Personalausschuss und im Jugendhilfeausschuss sowie im Kuratorium der Volkshochschule Weiden engagierte sie sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Frau Ulbrich als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss, im Ausschuss für Umwelt- und Energiefragen, im Ausschuss für Jugend, Sport Kultur und Schulen, im Ausschuss für Wirtschaft, Fremdenverkehr und Infrastruktur und im Zweckverband der Erwachsenenbildungsstätte Friedrichsburg Vohenstrauß mit. Von 1990 bis 2002 hatte sie zudem den stellvertretenden Fraktionsvorsitz inne.

Aufgrund ihres umfassenden und breiten Engagements wurde ihr am 24.10.1990 die Bundesverdienstmedaille verliehen. Darüber hinaus wurde Frau Ulbrich am 20. November 1998 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Wir danken ihr für ihre Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, August 2024

Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Albert Nickl
Stv. Landrat



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Frau Charlotte Gröger
aus Eschenbach i.d.OPf.**

welche am 3. August 2024 im 95. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Gröger trat am 15. Februar 1967 in den Dienst des damaligen Landkreises Eschenbach in der Oberpfalz am Gymnasium Eschenbach ein.

Am Gymnasium Eschenbach war sie als Raumpflegerin beschäftigt und erledigte die ihr übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und gewissenhaft. Während ihrer ganzen Beschäftigungszeit war sie immer bestrebt ihren Bereich im besten Licht erscheinen zu lassen. Die fleißige und freundliche Mitarbeiterin wurde sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von ihren Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Zum 01.01.1990 schied Frau Gröger wegen Gewährung der Altersrente aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, August 2024

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Albert Nickl
Stv. Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



I.

Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

**Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz**

folgende

Nachtragshaushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	333.750,00	333.750,00
die Ausgaben	0,00	0,00	333.750,00	333.750,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.100.000,00	0,00	2.312,00	2.102.312,00
die Ausgaben	2.100.000,00	0,00	2.312,00	2.102.312,00

§ 2

Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt

Gemeinde Pirk	64,7 v.H.	1.358.700,00 €
Gemeinde Schirmitz	35,3 v.H.	741.300,00 €

§ 3

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 28.11.2023 werden nicht geändert.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 29.07.2024 Nr. 21-941/215-2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus Schirmitz - Verwaltungsgemeinschaft - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Schirmitz, Hauptstraße 12, Zimmer 11, - Verwaltungsgemeinschaft - während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Pirk, 05. August 2024

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

(S)

Schaller
Verbandsvorsitzender



I.

Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

**Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth**

folgende

Nachtragshaushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	250.203,00	250.203,00
die Ausgaben	0,00	0,00	250.203,00	250.203,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.168.770,00	0,00	42.905,00	1.211.675,00
die Ausgaben	1.168.770,00	0,00	42.905,00	1.211.675,00

§ 2

Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.000.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v.H.	597.400,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v.H.	402.600,00 €

§ 3

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 23.11.2023 werden nicht geändert.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 01.08.2024 Nr. 21-941/216-2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus Schirmitz - Verwaltungsgemeinschaft - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Schirmitz, Hauptstraße 12, Zimmer 11, - Verwaltungsgemeinschaft - während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Irchenrieth, 07. August 2024

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth - Bechtsrieth

(S)

Ziegler
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **725.775,00 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **62.405,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **496.837,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **107 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.643,3364 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 06. August 2024, Nr. 21-941/218-2024, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

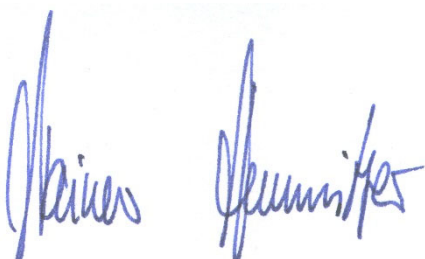
III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 12. August 2024
Schulverband Pleystein



Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 270.894,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.578,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 211.353,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.609,30 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 mit insgesamt 81 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26.08.2024, Nr. 21-941/231-2024, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 26.08.2024

Beimler

Schulverbandsvorsitzender



Az. 21-050/226-2024

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 02.10.2018 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat die Auflösung mit Schreiben vom 28.08.2024 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt. Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe und die Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Die Auflösung des Zweckverbandes wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 28.08.2024

gez.

Dr. Scheidler
Leitender Regierungsdirektor
Vertreter des Landrats



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.